



von Matthias Maas,
Bundesvorsitzender

Liebe GdF-Mitglieder,
liebe Leser des
„der flugleiter“,

außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen. Wir haben uns daher entschieden, das BAG-Urteil vom 26.07.2016 zum Anlass für ein „GdF-Aktuell“ zu nehmen. Dabei geht es uns um dreierlei:

Wir wollen alle Mitglieder und sonstigen Interessierten mit den nötigen Hintergrundinformationen versorgen. Diese dienen dazu, einen zunächst schwer verständlichen „Paukenschlag“ besser beurteilen und einordnen zu können. Aus welchem Grund hat die GdF bei den gegen sie geführten Klagen der Airlines in allen Fällen – auch jetzt wieder – obsiegt, ist aber bei der Schadenersatzklage der Fraport letztendlich (nach zwei gewonnenen Instanzen) unterlegen? Zugleich wollen wir versuchen, auch die Frage, wie es jetzt weitergeht und ob das nun das letzte Wort war, zumindest vorläufig zu beantworten.

Dann geht es um die Einordnung des Geschehenen in einen größeren Kontext – das Arbeitsrecht war immer schon politisch und das Arbeitskämpfrecht ganz besonders. Viele glauben, dass ohne die ständigen Klagen des Arbeitgeberlagers gegen die kleinen, aber kampfstarken Berufsgewerkschaften und ohne das umkämpfte Tarifeinheitsgesetz (TEG) ein solches Urteil nicht möglich gewesen wäre.

Und schließlich geht es um die Perspektiven für die Gewerkschaften insgesamt. Die Entscheidung könnte auch für die Arbeitgeber weitreichende Folgen haben, denn die Gewerkschaften werden nach Mitteln und Wegen suchen, um ihre Handlungsfähigkeit auf Augenhöhe – ggf. gemeinsam mit anderen – zu sichern. Wir lassen daher auch einige gewichtige Stimmen von außen zu Wort kommen.

Möge die Lektüre des „GdF-Aktuell“ dazu beitragen, die notwendige Diskussion mit ausreichender Sach(ver)haltenskenntnis und unter Einbeziehung der hier wirkenden politischen Treiber so zu führen, dass sie uns am Ende nicht schwächer, sondern stärker macht!

Herzlichst Ihr

Matthias Maas, Bundesvorsitzender

der flugleiter

SONDERAUSGABE



Hintergrund: Das Urteil des Bundes- arbeitsgerichts gegen die GdF

Die GdF ist wahrlich keine streikfreudige Gewerkschaft: In den bisher zwölf Jahren ihrer gewerkschaftlichen Arbeit hat sie insgesamt vier Arbeitskämpfe durchgeführt und einen (2011 bei der DFS) lediglich angekündigt. Das ist nicht viel. In fast allen Fällen hat man versucht, den Arbeitskampf gerichtlich zu untersagen. Und wegen dreier Streiks wurde die GdF im Nachhinein auf Schadenersatz verklagt. Das wiederum ist im Verhältnis zu anderen Gewerkschaften enorm.

Vier Streiks – drei Klagen...

Die Erklärung hierfür ist einfach: Zum einen sind die Arbeitgeber im Luftverkehr der Auffassung, solche Streiks trafen sie besonders hart, weil sie schadensträchtig und schwer einzudämmen sind. Deshalb und auch weil sie Nachahmer in anderen Gewerkschaften fürchten, versuchen die Arbeitgeber, sie möglichst zu verhindern oder zu erschweren. Und zum anderen gibt es in dieser Branche besonders interessierte und klagefreudige Kreise: die Fluggesellschaften, die auch das Tarifeinheitsgesetz initiiert haben, das sich direkt gegen die Berufs- und Spartengewerkschaften richtet. Sie sind nicht selbst Partei in diesen Tarifauseinandersetzungen und müssen deshalb keine Rücksicht auf die Tarifpartnerschaft mit der Gewerkschaft und deren Mitglieder in ihrem Betrieb nehmen. Das gilt zwar auch sonst für außenstehende „Streikopfer“ wie die Fahrgäste der Bahn und die Eltern einer Kita, aber die verklagen eben nur selten die streikende Gewerkschaft auf Schadenersatz. Den Airlines fällt dies deutlich leichter und sie waren dementsprechend als Initiatoren an allen Schadenersatzklagen gegen die GdF beteiligt.

„Die Bundesarbeitsrichter haben den Arbeitnehmern in Deutschland mit ihrem Urteil einen Bärendienst erwiesen und den Neoliberalismus gestärkt. Besser wäre eine Rechtsprechung, die Streiks auch dann für legal hält, wenn die Friedenspflicht für den überwiegenden Teil der Einzelforderungen abgelaufen ist – aber eben nicht für jeden Einzelpunkt. Eine solche rechtliche Praxis würde die Tarifpartner wieder auf Augenhöhe stellen. So wie es auch die Verfassung vorsieht.“

Tina Groll, ZEIT ONLINE, 27.07.2016

... und über 12 Mio. Schaden?

Forderten sie gemeinsam für den Streik der Vorfeldkontrolle am Flughafen Stuttgart 2009 „nur“ Schadenersatz in Höhe von ca. EUR 32.000,-, waren es für den 2011 angekündigten Streik bei der DFS schon über EUR 3 Mio. Für den Arbeitskampf am Flughafen Frankfurt im Jahr 2012 machten sie gemeinsam mit der Fraport Schäden von insgesamt über EUR 9 Mio. geltend. Die Begründungen ähneln sich dabei: Eigentliches Ziel der GdF sei es, die Airlines zu schädigen, weil nur so Druck auf die DFS bzw. die Flughafenbetreiber entstehe. Streiks in der Flugsicherung seien per se unverhältnismäßig, weil die Arbeitgeber sich gegen sie nicht wirksam zur Wehr setzen könnten und der Luftverkehr ein besonders schützenswertes Gut sei. Darüber hinaus seien einzelne Forderungen rechtswidrig. Gerade insoweit tun sich die Fluggesellschaften mit den abenteuerlichsten Interpretationen der bisherigen Absprachen, Tarifverträge und Forderungen zwischen den Tarifvertragsparteien hervor, obwohl (oder gerade weil) sie zu keiner Zeit auch nur in der Nähe des Tariftischs standen.

Die Entscheidungen des BAG

Bereits letztes Jahr hat sich das Bundesarbeitsgericht (BAG) am 25.08.2015 (1 AZR 754/13 und 875/13) mit den ersten beiden Klagen der Fluggesellschaften betreffend Stuttgart und die DFS befasst. Es bestätigte die Entscheidungen aller vorbefassten Gerichte, wonach an den Ansprüchen nichts dran war. Die Airlines seien – wie alle Außenstehenden – von den Streiks nur mittelbar betroffen gewesen.

Auch in der aktuellen Entscheidung vom 26. Juli zum Streik bei der Fraport blieb das BAG (1 AZR 160/14) insoweit bei seiner Linie und wies die Ansprüche der Airlines über EUR 4 Mio. ab. Was die Klage der Fraport betrifft, weicht es allerdings von den Entscheidungen des Arbeitsgerichts Frankfurt und des Hessischen Lan-

desarbeitsgerichts (LAG) ab, die zugunsten der GdF entschieden hatten. Aus der insgesamt über 50 Regelungen bestehenden Forderung der GdF sollen zwei gegen die Friedenspflicht aus weitergeltenden Tarifverträgen verstoßen haben und der Arbeitskampf daher insgesamt rechtswidrig sein, so das BAG. Darin geht es um die soziale Absicherung bei einem Arbeitsunfall und die gesundheitliche Entlastung langjährig Beschäftigter. Wichtig für die Beschäftigten, aber im Verhältnis zu den „echten“ Streitpunkten der Parteien Nebensächlichkeiten, wie schon der Verlauf der Verhandlungen zeigt:

Darum ging es bei Fraport

Die GdF hatte die Tarifverträge mit der Fraport soweit möglich zum 31.12.2011 gekündigt. Einige wenige Regelungen galten fort. Als nach über zwei Monaten der Verhandlungen abzusehen war, dass diese zu scheitern drohten, erklärte sich die GdF auf Wunsch der Fraport aus freien Stücken mit einer Schlichtung einverstanden. Gegenstand der Schlichtung sollten die Forderungen der GdF sein, denen die Gegenvorstellungen der Fraport gegenübergestellt wurden. Themen, in denen die Tarifparteien bereits in den freien Verhandlungen Einigung herstellen konnten, wurden entsprechend gekennzeichnet. Dazu gehörte einer der beiden Punkte, wegen derer der Streik nun insgesamt rechtswidrig sein soll.

Die Schlichtung endete ohne einen vollständigen Konsens, aber mit einer Zusammenstellung aller Punkte, über die die Parteien während der Schlichtung Einvernehmen erzielen konnten. Dazu gehörten nun beide angeblich so problematischen Punkte. Zu allen übrigen Fragen gab der Schlichter eine Empfehlung ab. Diese lehnte Fraport ab, die GdF machte sich die Empfehlung des Schlichters zu Eigen und zu ihrer Forderung für den nun folgenden Arbeitskampf. Erst nach zwölf Tagen Streikdramatik mit kurzfristigen Verhandlungen, Vorhaltungen und Medienunwetter klagte die Fraport plötzlich

Alexander Behrens, Vorsitzender der Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V. (UFO): „Solche Klagen zielen direkt darauf, dass Gegenüber zu beseitigen, statt mit den bestehenden Problemen auseinander zu setzen. Das ist ein Amoklauf gegen die Sozialpartnerschaft.“

„Man darf sich durch eine unglückliche Entscheidung nicht ins Bockshorn jagen lassen!“



Prof. Wolfgang Däubler,
Rechtswissenschaftler

Herr Prof. Däubler, bereits dreimal ist die GdF auf Schadenersatz verklagt worden. Sechs Instanz-Gerichte und zweimal das BAG haben alle bisherigen Klagen abgewiesen. In seiner letzten Entscheidung hat nun der 1. Senat zwar die Revision der Airlines zurückgewiesen, der Fraport-Klage jedoch dem Grunde nach stattgegeben. Viele hat das überrascht. Sie auch?

Ja, das kann man wohl sagen. Es ist seit Jahrzehnten nicht mehr passiert, dass eine Gewerkschaft zu einem Schadenersatz in solchen Dimensionen verurteilt wurde. Hier ist es nun dazu gekommen, obwohl nicht etwa ein „politischer“ oder ein „wilder“ Streik in Rede stand. Vielmehr ging es allein darum, dass zwei nebensächliche Forderungen wegen Verstoßes gegen die Friedenspflicht den ganzen Streik rechtswidrig machen sollen.

Das BAG stützt seine Entscheidung maßgeblich auf die sogenannte „Rührei-Theorie“, die aus dem Jahre 1955 stammt. Was besagt diese, und ist sie Ihrer Auffassung nach haltbar?

Ist von mehreren Forderungen eine rechtswidrig, so verstößt nach dieser Theorie der ganze Streik gegen die Rechtsordnung – ein verdorbenes Ei macht das ganze Rührei ungenießbar. Im Jahre 1955 hat das BAG dies in der Tat so gesehen, allerdings eine Ausnahme für möglich erachtet: So blieb ausdrücklich dahinstehen, ob bei einem Streit um einen „unwichtigen Nebenpunkt“ etwas anderes gelten könne. Dasselbe wiederholte sich bei einer Tarifaueinandersetzung im Jahre 2002: Es war nach Auffassung des BAG erneut um eine rechtswidrige „Hauptforderung“ gegangen, nicht um eine „untergeordnete“ oder eine „unwesentliche Nebenforderung“. Ob diese den ganzen Streik hätte rechtswidrig machen können, blieb weiter ausdrücklich unentschieden. Man kann gespannt sein, wie das BAG begründen will, dass hier bei der GdF ein Verstoß gegen die Friedenspflicht durch eine „Hauptforderung“ vorliegt, da beide Forderungen in der Schlichtung nicht mehr strittig waren.

Im Schadenersatzrecht kennt man die Figur des „rechtmäßigen Alternativverhaltens“: Wenn der Schädiger sich rechtmäßig verhalten hätte und der Schaden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dennoch eingetreten wäre, kann der Schaden nicht der vermeintlichen Pflichtwidrigkeit zugerechnet werden. Gilt dieses Prinzip im Arbeitskämpfrecht nicht?

Nach Auffassung des BAG gilt dieses schadensrechtliche Prinzip im Arbeitskämpfrecht in der Tat nicht. Er erleidet auch in andern Zusammenhängen dann eine Ausnahme, wenn dies aus dem Schutzzweck der verletzten Norm heraus geboten ist. Die Friedenspflicht wird ersichtlich als so elementar angesehen, dass man diese Abschwächung der Sanktionen nicht zulässt. Man könnte von einer Heiligen Kuh sprechen.

Nicoley Baublies, Vorsitzender der Industriegewerkschaft Luftverkehr (IGL): „Wir sind schockiert, dass sich die Richter der politischen Großwetterlage zur Bekämpfung von Gewerkschaften angeschlossen haben und werden nun umso geschlossener für die Rechte von Arbeitnehmern in der Luftfahrt eintreten.“

Dem Streik der Vorfeldkontrolleure 2012 ist eine längere Schlichtung vorausgegangen. Darin waren die zwei Punkte, die nach Auffassung des BAG der Friedenspflicht unterlagen, bereits als unstrittig anerkannt. Sie finden sich auch in den jetzigen Tarifverträgen. Eine gerichtliche Überprüfung hat die Fraport erst nach 9 Streiktagen veranlasst. Spielt das alles überhaupt keine Rolle?

Eine große Rolle spielt, dass die Fraport neun Tage gewartet hat. Sie hat damit die GdF bewusst ins Messer laufen lassen und einen hohen Schaden in Kauf genommen, um diesen dann gerichtlich geltend zu machen und so die GdF zu „erledigen“. Dies verstößt gegen Treu und Glauben, und nicht nur das: § 254 Abs. 2 BGB verlangt ausdrücklich, dass der Geschädigte im Rahmen seiner Möglichkeiten den Schaden mindert. Dazu gehört hier, dass er sich rechtzeitig auf die Friedenspflicht beruft und eben auch die Gerichte einschaltet. Unter diesen Umständen kann nur ein Teil des Schadens verlangt werden.

„Die Arbeitgeber frohlocken und wittern Morgenluft, weil sie die gut organisierten und schlagkräftigen Gewerkschaften zukünftig mittels Schadenersatzklagen disziplinieren können. Nachdem sie die Arbeitsprozesse fragmentiert und den Gewerkschaften systematisch die Mitglieder entzogen haben, singen sie jetzt das Hohelied von der Daseinsvorsorge und versuchen zu vertuschen, dass zu einem Streik immer zwei Tarifparteien gehören!“

**Claus Weselsky, Bundesvorsitzender der GDL
(Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer)**

auf Unterlassung des Arbeitskampfes unter Berufung auf die beiden aus ihrer Sicht problematischen Forderungen. Da Fraport diese Punkte bisher zu keinem Zeitpunkt als rechtlich bedenklich gerügt hatte und sie auch in der Schlichtung inhaltlich unproblematisch blieben, war die GdF überrascht. Sie erklärte, auf beide Punkte verzichten zu können und bot neue Verhandlungen an. Das lehnte Fraport allerdings ab.

Fraport schiebt Pflichtverstöße vor, sagen die Gerichte

In ihrer Klage auf Schadenersatz berief sich Fraport nicht nur auf diese beiden Themen. Sie stellte sogar in Frage, ob die Tarifverträge überhaupt wirksam gekündigt worden seien, obwohl sie auf dieser Basis mit der GdF monatelang verhandelt hatte. Auch Forderungen, die sie selbst eingebracht hatte, sollten nun der GdF zur Last gelegt werden. Darauf ließen sich die Gerichte nicht ein. Das Arbeitsgericht und LAG kamen angesichts des Ablaufs der Verhandlungen und des Verhaltens der Fraport im Gegenteil zu dem Ergebnis, dass der Arbeitskampf auch ohne die beiden o.a. Punkte in gleicher Art und Weise stattgefunden hätte, weil Fraport sich offensichtlich auch dann nicht auf die übrigen Forderungen der GdF eingelassen hätte. Die Schäden könnten den beiden Forderungen nicht zugerechnet werden, die Klage sei daher abzuweisen. Das ist eine in Schadenersatzangelegenheiten übliche Erwägung, z.B. wenn ein Arzt darlegen kann, dass sich ein Patient auf eine riskante Operation auch dann eingelassen hätte, wenn er ihn pflichtgemäß über das Risiko aufgeklärt hätte. Das LAG warf Fraport darüber hinaus aufgrund ihrer zögerlichen Vorgehensweise auch überwiegendes Mitverschulden an der Entstehung der Schäden vor.

Aus Sicht des BAG ist das egal

Das BAG will von diesen Feststellungen nun nichts wissen. Aus seiner Sicht ist es unmaßgeblich, ob der Streik ohne die beiden Forderungen genauso verlaufen

wäre wie mit ihnen. Da allerdings über die Höhe etwaiger Schadenersatzansprüche im bisherigen Verfahren noch keine Feststellungen getroffen wurden, hat es das Verfahren zur diesbezüglichen Klärung zurück an das LAG verwiesen. Ob dieses dann auch noch prüft, ob und inwieweit die Fraport ein Mitverschulden an der Schadensentstehung trifft (was das LAG zuletzt ja bejaht hat), hängt von der genauen Urteilsbegründung des BAG ab. Diese ist in ca. vier Monaten zu erwarten. Erst auf dieser Grundlage wird das LAG das Verfahren fortführen, so dass mit seiner Entscheidung frühestens gegen Mitte nächsten Jahres zu rechnen ist.

Nun entscheidet das LAG – und auch andere Gerichte können helfen

Gegen das Urteil des BAG selbst kann die GdF Verfassungsbeschwerde einlegen und anschließend ggf. vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ziehen. Dieser hat jüngst entschieden, dass es falsch ist, einen Streik wegen einer rechtswidrigen Hauptforderung zu untersagen, sofern die Gewerkschaft auch noch eine zulässige Hilfsforderung mit dem Streik verfolgt. Das gibt Anlass zur Hoffnung und die GdF wird alle in Frage kommenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, die ihr gegen das Urteil zur Verfügung stehen.

David Schäfer
Weißmantel & Vogelsang
Bremen/Frankfurt

„... die Streikfreiheit wird dadurch erheblich eingeschränkt. ... Es ist also auch eine politische Ansage, nun noch mehr als zuvor Streiks als letztes Mittel einzusetzen. ... die kleinen Gewerkschaften denken jetzt schon darüber nach, ihre Kräfte zu bündeln. ... Sie könnten sich nun als Schicksalsgemeinschaft sehen, die ihr grundgesetzlich garantiertes Recht einfordert. Politisch könnte damit das Urteil des Bundesarbeitsgerichts spannende Folgen haben. Die kleinen Gewerkschaften dürften jedenfalls versuchen, sich auf Augenhöhe zu begeben mit ihren Tarifpartnern. Das Streikrecht werden sie jedenfalls verteidigen wollen. Ruhiger werden die Zeiten im Tarifbereich damit nicht unbedingt.“

Brigitte Scholtes, Deutschlandfunk, 26.07.2016

Mit der „Rührei-Theorie“ gegen das Streikrecht?

Höchste Zeit, überfällig sei dies gewesen. Endlich einmal – so der unkritische Teil des Mainstream – habe ein Höchstgericht den Mut bewiesen, die unbequemen Berufsgewerkschaften in die Schranken zu weisen. Die Genugtuung der Arbeitgeber über die „völlig überraschende“ Entscheidung des 1. Senats war so groß, dass man es mit der Begründung nicht mehr besonders genau nahm. Die sogenannte „Rührei-Theorie“ erschien insoweit ausreichend. Danach verdirbt ein faules Ei den ganzen Brei, ein Streik kann dann schon durch eine unwesentliche Nebenforderung rechtswidrig werden (vgl. Interview Prof. Däubler). Die naheliegende Frage, warum gerade im Arbeitskampfrecht – das mehr als alle anderen Rechtsgebiete von dem Paritätsgedanken (Augenhöhe!), Risikosphären und der Verhältnismäßigkeit durchdrungen ist – der ansonsten anerkannte Grundsatz des rechtmäßigen Alternativverhaltens nicht gelten soll, wurde gar nicht erst gestellt.

Dieser Grundsatz besagt, sehr vereinfacht, dass man für einen Schaden nicht haften muss, falls er ohne den behaupteten Rechtsverstoß genauso eingetreten wäre: Ein Arzt, der einen Patienten über eine riskante Operation nicht hinreichend aufgeklärt hat, muss danach für einen späteren Schaden nicht haften, wenn der Patient auch bei ausreichender Aufklärung eingewilligt hätte. Ebenso wenig würde der Fahrer eines verkehrstüchtigen Pkw für einen Unfall nur deswegen haften, weil die TÜV-Plakette abgelaufen war: Die fehlende Plakette hat ja zum Unfall nichts beigetragen.

Im Arbeitskampf will das BAG jedoch die uralte Rührei-Theorie zementieren und ein rechtmäßiges Alternativverhalten ausschließen. Die Frage, ob der Streik ohne das „faule Ei“ genauso abgelaufen wäre, soll keine Rolle spielen. Begründung: Es hätte sich dann „um einen anderen Streik gehandelt“ (?). Dies erklärt aber nichts, denn beim rechtmäßigen Alternativverhalten geht es doch gerade um die Frage, wie das Geschehen bei einem sonstigen, eben „anderen“ Verlauf zu beurteilen wäre.

Wo liegen dann die „wahren Gründe“ (vgl. Interview Prof. Däubler) für die Entscheidung? Es dürften, in Kurzform, vor allem diese sein:

Dauerpropaganda: Dem seit dem BAG-Urteil zur Tarifeinheit 2010 andauernden und nach dem Fraport-Streik 2012 nochmal verschärften Trommelfeuer des Arbeitgeberlagers gegen die Berufs- und Sparten-gewerkschaften konnte (oder wollte) auch das BAG sich nicht entziehen. Hier haben die Lobbyisten der Arbeitgeberverbände – man muss es anerkennen – ganze Arbeit geleistet.

Konzessionsentscheidung: Die „Jetzt sind wir auch mal dran!“-Rhetorik der Arbeitgeber hat letztlich gezogen, Begründungsarmut wurde durch schlichte Empirie ausgeglichen. Lesson to be learned: Man kann selbst mit den abenteuerlichsten Begründungen Schadenersatz verlangen. Man muss es nur oft genug tun, dann bekommt man irgendwann schon deswegen Recht, weil man vorher so oft verloren hat.

Markus Wahl, Vereinigung Cockpit e.V.: „Statt zu versuchen, Tarifstreitigkeiten von Gerichten lösen zu lassen, wäre es deutlich zielführender und nachhaltiger, würden sich die Arbeitgeber auf eine Lösung am Tarifstisch konzentrieren und gemeinsam mit den Gewerkschaften nach konstruktiven Lösungen suchen.“

Tarifeinheitengesetz (TEG): Die erwartete Verfassungsgerichtsentscheidung zum heftig umstrittenen und von den Arbeitsgerichten überwiegend abgelehnten TEG dürfte der Hauptfaktor gewesen sein. „Schaut her, so wird das gemacht!“ ruft der 1. Senat den Karlsruher Verfassungsrichtern zu – zur Bändigung der Spezialisten-gewerkschaften brauchen wir kein Tarifeinheitengesetz, das haben wir Arbeitsrichter schon im Griff.

Mit seinem Signal hat das BAG erhebliche Verantwortung auf sich geladen, denn der Angriff auf das Streikrecht rückt nun noch mehr ins Zentrum der Auseinandersetzung – das BAG-Urteil, egal wie es später im Einzelnen begründet wird, wirkt dabei als Brandbeschleuniger.

Dirk Vogelsang
Weißmantel & Vogelsang
Bremen/Frankfurt

Es mehren sich jetzt Stimmen, nach denen das BAG-Urteil eine Konzession an die jahrelange Nörgelei der Arbeitgeber gegen die angeblich maßlosen Sparten-gewerkschaften sei. Zugleich sehen viele Beobachter einen Zusammenhang mit dem Tarifeinheitgesetz (TEG) und der erwarteten Entscheidung des Verfassungsgerichts in Karlsruhe. Wie ist Ihre Einschätzung?

Mir kommt der alte Spruch in den Sinn: Bei Urteilen gibt es die schriftlichen, die mündlichen und die wahren Gründe. An letztere kommt man nur in absoluten Glücksfällen heran. Normalerweise ist man auf reine Mutmaßungen angewiesen. Ob die „Zähmung“ der Berufsgewerkschaften im vorliegenden Fall eine Rolle gespielt hat oder nicht, ist eine reine Spekulation.

Allgemein wird erwartet, dass die kleinen Gewerkschaften ihre Kräfte jetzt organisatorisch, politisch und finanziell bündeln werden, um sich gegen weitere Restriktionen zu schützen und auf Augenhöhe mit ihren Tarifpartnern zu bleiben. Sehen Sie Auswirkungen auf die Gewerkschaftslandschaft insgesamt?

Ich sehe keine Auswirkungen, wenn sich alle Beteiligten auf Arbeitnehmerseite vernünftig verhalten. Die Spartengewerkschaften haben das große – ich meine sogar: das historische – Verdienst, die Unterordnung unter Sparpolitik und Neoliberalismus nicht mitgemacht zu haben. Sie haben sich gewehrt, und das hat auch einige der übrigen wieder kampfesmutiger werden lassen.

Heute sehe ich ein wenig die Gefahr, dass jeder nur noch seinen Bereich betrachtet. Stattdessen sollte man Vernetzung und Zusammenarbeit pflegen und sich neuen Zielen zuwenden. Vom andern lernen – warum nicht? Sich wechselseitig unterstützen und sich auf die andern verlassen können – muss das wirklich Utopie bleiben? Wenn man nur ein Stück davon realisiert, muss man sich über die „Augenhöhe“ keine Sorgen mehr machen.

Welche Optionen hat die GdF jetzt? Wird das Mitverschulden der Fraport beim LAG ein Thema sein? Stünde der GdF der Weg zu den Verfassungsgerichten – national oder supranational – offen, und falls ja: Sollte man ihn auch beschreiten?

„Gewerkschaften werden jetzt sehr viel restriktiver mit den Arbeitgebern umgehen, da sie selbst bei kleinen Verstößen von existenzbedrohenden Schadenersatzklagen ausgehen müssen.“ **Siegfried Trissler, Vorstandsvorsitzender der TGL (Technik Gewerkschaft Luftfahrt)**

Man darf sich durch eine unglückliche Entscheidung nicht ins Bockshorn jagen lassen. Es wird zunächst einmal ein Verfahren vor dem LAG Frankfurt über die Schadenshöhe geben. Wie ist das mitwirkende Verschulden der Fraport zu bewerten? Wahrscheinlich reduziert sich der Schaden so auf die Hälfte. Dann ergibt sich das Problem, wie der „entgangene Gewinn“ der Fraport zu berechnen ist. Das muss der Richter alles klären, was seine Zeit braucht. Kommt dabei wirklich eine erkleckliche Summe zu Lasten der GdF heraus, kann und sollte diese Verfassungsbeschwerde einlegen. Wichtigster Gesichtspunkt: Durch die „Rühreitheorie“ wird die Ausübung des Grundrechts auf Streik mit einem unzumutbaren Risiko belastet. Das ist hier wie bei anderen Grundrechten nicht hinnehmbar und von der Verfassung nicht gewollt.

Im Übrigen ist es noch nie passiert, dass eine Gewerkschaft wirklich einen Millionenbetrag an die Arbeitgeberseite gezahlt hat. Besteht eine solche Verpflichtung, wird das immer irgendwie anders erledigt. Erinnerung sei an den Fall des sogenannten schleswig-holsteinischen-Metallarbeiterstreiks 1956, der tatsächlich gewisse Ähnlichkeiten mit der aktuellen Situation der GdF aufweist. In einem Tarifkonflikt, bei dem es um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall ging, hatte die Urabstimmung zu einer Zeit stattgefunden, als nach Auffassung des BAG noch die Friedenspflicht galt. Dies führte später dazu, dass die IG Metall vom BAG zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt wurde. Sie sollte für die ganzen 114 Streiktage haften, obwohl der Streik auch dann stattgefunden hätte, wenn die Urabstimmung erst nach Ablauf der Friedenspflicht durchgeführt worden wäre. Die Arbeitgeberseite hatte den Streikschaden auf etwa 40 Mio. geschätzt. Bei späteren Tarifverhandlungen machte die Gewerkschaft „Konzessionen“ um im Gegenzug die Zahlungspflicht loszuwerden. Wie diese aussehen, ist eine Frage des Verhandlungsgeschicks und der Verhandlungsstärke; auch hier könnte ein Ausweg für die Zukunft liegen.

Wolfgang Däubler ist Professor für Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht, Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht